Grundlagentext Vollausbildung

„Besteuerung des Einkommens“

Einkünfte und Lohnsteuern

Es gibt viele Einkünfte, die besteuert werden.

Beispiel:
Herr Wiese besitzt ein Mehrfamilienhaus, das er vermietet hat. Seine Mieteinnahmen betragen monatlich 2300 €. Das sind Einkünfte, die er versteuern muss.

Die Steuern bei solchen Einkünften nennt man Einkommenssteuern.

Zu Einkünften, für die man Einkommenssteuern bezahlen muss, gehören folgende Einkunftsarten:

Einkunftsarten		Beispiel
1	Land- und Forstwirtschaft	Steuern für Erträge aus dem Weinanbau
2	Gewerbebetrieb	Steuern auf den Gewinn einer Tischlerei
3	Selbstständige Arbeit	Steuern auf das Einkommen eines Arztes
4	**Nicht selbstständige Arbeit**	**Steuern auf den Lohn eines Arbeiters**
5.	Kapitalvermögen	Steuern auf Zinsen für geliehenes Geld
6.	Vermietung und Verpachtung	Steuern auf Mieteinnahmen
7.	Sonstige Einkünfte	Steuern auf Rentenzahlungen

Die meisten Steuerarten müssen vom Steuerpflichtigen selbst an das Finanzamt überwiesen werden.

Bei der Lohnsteuer ist das in der Regel anders. Die Lohnsteuer ist eine Steuer aus nicht selbstständiger Arbeit. Sie gehört also in die Kategorie 4 der Tabelle der Einkunftsarten. Die Lohnsteuer behält der Arbeitgeber ein und führt sie an das Finanzamt ab.

Lohnsteuer werden für die Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwendet.

Steuerklassen

Grundlage für die Berechnung der Lohnsteuer sind die Steuerklassen. Durch Steuerklassen soll die Steuerlast gerecht verteilt werden.

Beispiel:
Frau Sager ist alleinstehend und hat zwei Kinder. Sie verdient genauso viel wie Herr Schweiger, der keine Kinder hat. Würden beide gleich viel

Lohnsteuer bezahlen, so wäre das ungerecht. Frau Sager hat ja höhere Ausgaben, weil sie ihre zwei Kinder ernähren und versorgen muss.
Also wird die Frau in eine andere Steuerklasse eingeordnet, in der sie bei gleichem Verdienst weniger Steuern bezahlen muss.

Es gibt folgende Steuerklassen:

Steuerklasse	Arbeitnehmer
Steuerklasse I (1)	Ledige, verwitwete, geschiedene und dauernd getrennt lebende
Steuerklasse II (2)	Alleinerziehende
Steuerklasse III (3)	Verheiratete, wenn nur eine(r) Geld verdient
Steuerklasse IV (4)	Verheiratete, wenn beide Geld verdienen
Steuerklasse V (5)	Verheiratete, wenn in Steuerklasse III (3) ist
Steuerklasse VI (6)	Steuern für ein weiteres anderes Arbeitsverhältnis

Wenn beide Ehegatten Geld verdienen, können sie ihre Steuerklassen teilweise wählen.
Sie können entweder beide in Steuerklasse IV (4) gehen oder sich jeweils in Klasse V (5) und III (3) einordnen lassen. Die zuletzt genannte Möglichkeit lohnt sich, wenn die Ehegatten unterschiedlich viel verdienen.

Steuertarif

Je höher das Einkommen, desto mehr Steuern muss man in der Regel bezahlen.

Man unterscheidet dabei drei Steuerzonen:

Die erste Steuerzone ist die sogenannte Nullzone. In dieser Zone befinden sich Menschen, die sehr wenige Einkünfte haben. Sie brauchen keine Steuern zu bezahlen. Diese Nullzone geht bei dem Einkommenssteuertarif von 2019 bis zu einem jährlichen Einkommen von 9168 €. Wer weniger als 9168 € an Einkünften hat, der muss keine Steuern bezahlen. Diese Obergrenze nennt man auch „Grundfreibetrag“.

Die zweite Zone ist die Progressionszone. Hier befinden sich die meisten Menschen. Der Steuersatz in dieser Tarifzone beginnt bei 14% der Einkünfte und erhöht sich mit zunehmendem Einkommen auf bis zu 42% der Einkünfte.

Die dritte Zone ist die Proportionalzone. Hier befinden sich die Menschen, die hohe Einkünfte haben. Sie müssen zwischen 42% und 45% ihrer Einkünfte an Steuern bezahlen.

Die Steuerzahlungen hängen neben dem Verdienst auch noch vom Familienstand und von Unterhaltsverpflichtungen ab. Daher können die

Steuerzahlungen bei gleichem Verdienst in den beiden letzten Zonen sehr unterschiedlich sein.

Einkommenssteuertarif 2019		
Grundfreibetrag		
Steuersatz: 0%	Steuersatz 14% - 42%	Steuersatz 42% - 45%
Nullzone	Progressionszone	Proportionalzone